



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**E-Mail:** p.pflaume.utafb9hfvf@fragdenstaat.de

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

18. April 2016

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
David B. Freichel

Sehr geehrter Herr Pflaume,

Sie haben über das Internetportal „FragDenStaat“ einen Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) des Landes Rheinland-Pfalz gestellt und bitten um Übersendung der „letzten 5 empfangenen Mails in Sachen Nürburgring vor dem 3.3.2016“.

Ich lege Ihre Anfrage dahingehend aus, dass es sich um Informationen iSd. LTRanspG handelt, die vor dem genannten Datum zum Thema Nürburgring auf elektronischem Wege im Fachreferat „381 – Infrastrukturprojekt Nürburgring“ eingegangen sind.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird zum Teil entsprochen. Soweit der Herausgabe von Informationen aus den Mail-Nachrichten 3 bis 5 Belange entgegenstehen, waren die entsprechenden Passagen zu schwärzen und Ihr Antrag insoweit abzulehnen.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Die letzten fünf, auf elektronischem Wege in Referat 381 zum Thema Nürburgring eingegangenen Informationen betreffen zwei Themenkomplexe:

### Mail 1 und 2:

Die vorletzte und letzte Mail betrifft die zuständigkeitshalber empfangene Mail-Anfrage des Betreibers eines Internet-Blogs und die in Kopie empfangene Mail mit der entsprechenden Beantwortung der Anfrage. Die Fragestellung und die entsprechende Antwort sind vollständig zitiert in dem Blog-Beitrag auf der Internetseite [www.motor-kritik.de/node/1177](http://www.motor-kritik.de/node/1177).

Da die angefragte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, verweise ich gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 LTranspG auf die Angabe der Internetseite.

### Mail 3 bis 5:

Die dritt- bis fünftletzte Mail betreffen eine Stellungnahme im Beihilfeverfahren SA.31550 Nürburgring, die die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission abgegeben hat. Die E-Mails werden als Anlage zu diesem Bescheid zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Bekanntgabe des Entwurfs der Stellungnahme und der mit dieser Stellungnahme übermittelten Anlagen besteht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG nicht; die entsprechenden Passagen wurden deshalb entsprechend geschwärzt.

Nach dieser Bestimmung des Transparenzgesetzes soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund hätte. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Rheinland-Pfalz zum Bund und zu supranationalen Organisationen wie der Europäischen Union und ihren Organen nicht durch die Regelungen des Landestransparenzgesetzes beeinträchtigt wird. Die Beziehungen sind dann von nachteiligen Auswirkungen bedroht, wenn das Bekanntwerden der Information die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen gefährden kann. Insoweit besteht ein informationsrechtliches Rücksichtnahmegebot.

Der informationspflichtigen Stelle steht sowohl bei der Frage, was nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen sind, als auch bei der Frage, ob ein Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen

haben kann, ein Beurteilungsspielraum zu (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. 7 C 22/08).

Es ist ein europapolitisches Ziel der Landesregierung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und der Europäischen Kommission bei beihilferechtlichen Prüfverfahren nicht zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission. Das Beihilfeprüfverfahren befindet sich derzeit im Stadium des Rückforderungsverfahrens. Auch in diesem Stadium hat der Mitgliedstaat die Europäische Kommission über den Fortgang seiner Maßnahmen zu unterrichten. Die vom Mitgliedstaat abgegebenen Stellungnahmen unterfallen der Prüfkompetenz der Europäischen Kommission.

Um dieses europapolitische Ziel zu erreichen, dürfen nach Auffassung der Landesregierung keine Maßnahmen vorgenommen werden, die die vertrauensvolle Zusammenarbeit beeinträchtigen könnten. Dazu gehört auch, keine Informationen aus laufenden Beihilferückforderungsverfahren herauszugeben. Denn der Europäischen Kommission steht aufgrund ihrer Prüfkompetenz die Verfahrensherrschaft zu. Die Herausgabe von Informationen an Dritte im Rahmen von Anträgen nach dem LTranspG würde die Stellung der Europäischen Kommission als Herrin des Verfahrens untergraben.

Die Europäische Kommission hat als Adressatin der Mitteilung das Recht auf den ersten Zugriff auf Stellungnahmen der Mitgliedstaaten. Der Europäischen Kommission obliegt auch die Entscheidung darüber, ob und wann sie welche Unterlagen herausgibt. Das Beihilferückforderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Würden Informationen über das laufende Verfahren nach dem LTranspG zugänglich gemacht, ohne dass die Europäische Kommission Gelegenheit hatte, eine Entscheidung über die Weitergabe zu treffen, wäre der Ablauf des beihilferechtlichen Rückforderungsverfahrens beeinträchtigt.

Verfahrensbeteiligte im Rückforderungsverfahren sind neben der Europäischen Kommission als Empfänger der Stellungnahmen insbesondere die Bundesregierung als Vertreterin des Mitgliedstaates und Absenderin der Stellungnahme, das Land Rheinland-Pfalz als damaliger Beihilfegewährer sowie der Sachwalter über das Vermögen der insolventen Nürburgring GmbH, die neben damaligen



Tochtergesellschaften gemäß den Feststellungen der Europäischen Kommission Beihilfen empfangen hat, die im Wege des Rückforderungsverfahrens zurückzufordern sind.

Dritte verfügen in beihilferechtlichen Verfahren grundsätzlich nicht über das Recht, Dokumente der Kommission einzusehen (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juni 2010, Az. C-139/2007). Die Stellung der Europäischen Kommission im Beihilferückforderungsverfahren würde durch die Herausgabe der Information durch die Landesregierung unterlaufen. Damit würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission nicht nur in diesem Beihilfeverfahren sondern sehr wahrscheinlich auch in künftigen Verfahren empfindlich gestört. Nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Beziehungen sowohl der Bundesregierung als auch der Landesregierung wären zu befürchten.

Zudem würde eine Herausgabe von Informationen nach dem LTranspG in einem laufenden Verfahren auch die Beziehungen der Landesregierung zur Bundesregierung beeinträchtigen. Denn die Bundesregierung gibt als Mitgliedstaat die Stellungnahme formal gegenüber der Europäischen Kommission ab. Die Stellungnahme wird inhaltlich von der Landesregierung vorbereitet bzw. von dem Sachwalter der insolventen Nürburgring GmbH, soweit die mit der Stellungnahme zu übermittelnden Informationen nur aus der Sphäre der Nürburgring GmbH erfragt werden können. Vor diesem Hintergrund muss die Bundesregierung darauf vertrauen können, dass sich auch die Landesregierung bei der Vorbereitung von Stellungnahmen für die Europäische Kommission daran hält, dass Dritte keinen Zugang zum Entwurf der Stellungnahme der Bundesregierung erhalten.

Informationen aus dem Bereich der Nürburgring GmbH wären zudem auch nach den Bestimmungen des nationalen Insolvenzrechts einem besonderen Vertraulichkeitsschutz unterstellt. Denn gerichtliche Insolvenzverfahren sind nicht-öffentliche Verfahren, die der Verwertung der Insolvenzmasse zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger dienen. Auch insoweit erteilen Insolvenzgerichte Auskünfte grundsätzlich nur an Verfahrensbeteiligte.

Im Ergebnis hat das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen sowie die Beziehungen zum Bund, so dass die entsprechenden Passagen zu schwärzen gewesen waren.

Darüber hinaus wurden personenbezogene Daten Dritter gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 iVm. Satz 2 LTranspG geschwärzt.

Auch unter Berücksichtigung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), das Sie hilfsweise angeführt haben, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Das VIG ist hier bereits nicht einschlägig, da ich über keine Informationen verfüge, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag gez.

David B. Freichel